

Pos.	Bieterfrage zu den Ausschreibungsunterlagen vom 30. September 2015	Antwort	Ergibt eine Änderung der Ausschreibungsunterlagen*
1	<p>Welcher Hersteller-Service soll den Data Center Switchen zugrunde gelegt werden:</p> <p>Es gibt verschiedene Reaktionszeiten und Laufzeiten von 24x7x2 Std bis 8x5xNBD oder werden die Systeme von Ihrem jetzigen Serviceanbieter unter Vertrag genommen??</p>	<p>Aufgrund von bestehenden Verträgen, werden die Systeme von unserem bisherigen Dienstleister unter Vertrag genommen.</p>	<p>Nein</p>
2	<p>In den Ausschreibungsunterlagen wird keine gesonderte Regelung zur Begrenzung der Haftung getroffen. Damit wird die Haftung lediglich über §§ 7, 14 VOL/B geregelt und ist in Teilen unbegrenzt. Dies stellt für die Bieter ein unkalkulierbares Risiko dar und ist darüber hinaus nicht branchenüblich. § 7 Nr. 2 Abs. 2 VOL/B empfiehlt bezüglich der Begrenzung der Schadensersatzpflicht branchenübliche Lieferbedingungen zu berücksichtigen, für die Beschaffung von Informationstechnik und zugehöriger Leistungen demnach die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Informationstechnik (EVB-IT). Zu Recht weisen die Hinweise für die Nutzung der EVB-IT Vertragsdokumente (www.cio.bund.de) auch auf die im Falle einer unbegrenzten Haftung für Auftragnehmer und Auftraggeber verbundenen Risiken hin. Für den Auftraggeber können unzureichende Haftungsbegrenzungen zur Folge haben, dass die Angebotspreise entsprechend höher kalkuliert werden bzw. sich bestimmte Auftragnehmer an dem Vergabeverfahren gar nicht beteiligen und der Bieterkreis so möglicherweise ungewollt eingeschränkt wird. Um ein leistungsstarkes und wirtschaftliches Angebot unterbreiten zu können, wird eine Basis benötigt, die vertragliche Risiken kalkulierbar und transparent macht.</p> <p>Wird vor diesem Hintergrund eine - gemäß § 7 Nr. 2 Abs. 2 VOL/B zulässige - weitere Haftungsbegrenzung akzeptiert, entsprechend der einschlägigen Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Informationstechnik (EVB-IT), mit einer Haftungsbegrenzung bei leichter Fahrlässigkeit für Sachschäden bis zu 500.000 Euro je Schadensereignis, insgesamt bis höchstens 1,0 Million Euro pro Vertrag und für Vermögensschäden höchstens bis zu 10% der Gesamtvergütung des Vertrages, maximal bis höchstens 500.000 Euro je Vertrag? Falls nein, bitten wir um Angabe welche alternative Haftungsbegrenzung gelten kann.</p>	<p>Der Abschluss eines EVB-IT Vertrages mit seinen Haftungsregelungen ist möglich.</p>	<p>Ja</p>

* Aufgrund der Fragen ergeben sich teilweise Änderungen bzw. Ergänzungen der Ausschreibungsunterlagen, die bei der Abgabe des Angebots zu berücksichtigen sind. Die Bieterfragen, die Antworten und die sich daraus ggf. ergebenden Änderungen sind Teil der Ausschreibungsunterlagen und Grundlage für die Leistung und das Angebot des Bieters.